

- Abschrift -



Amtsgericht Westerstede

22 C 795/14

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH gesetzl. v.d. GF Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin

Klägerin

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Westerstede im vereinfachten Verfahren gem. § 495 a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 17.02.2015 durch den Richter am Amtsgericht Schröder für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 EUR nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz **seit dem 19.05.2011** zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestandes

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 495 a, 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte aus § 631 BGB in geltend gemachter Höhe.

Unstreitig hat die Klägerin von der Tochter der Beklagten auftragsgemäß bei einem Fototermin in Oldenburg Fotografien gefertigt. Unstreitig sind diese Fotografien auch auftragsgemäß im Internet veröffentlicht worden. Soweit die Beklagtenseite erstmals im Schriftsatz vom 06.02.2015 vorträgt, es sei keineswegs unstreitig, dass die Klägerin in der Zwischenzeit erfüllt habe, ist dies nach dem bisherigen Vorbringen unsubstantiiert. In der Klageerwidern bestrittet die Beklagte lediglich „die zeitgerechte“ Erfüllung. Auch die gerichtlicherseits vorgenommene Inaugenscheinnahme im Internet hat bestätigt, dass die Klägerin insoweit ihre Verpflichtung erfüllt hat. Die Klägerin hat dafür in zulässiger Weise Beweis angeboten. Gerichtlicherseits konnte dieser Beweis im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO außerhalb der mündlichen Verhandlung erhoben werden.

Streitig ist lediglich, ob dies entsprechend Buchstabe c der Geschäftsbedingungen der Klägerin 1 Monat nach Vertragsschluss geschehen ist.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Zahlungsverpflichtung der Beklagten von der Einhaltung der Monatsfrist gemäß Buchstabe c der vorgenannten Bedingungen abhängig sein sollte. Die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte hat aber insbesondere auch nicht dargelegt, dass sie entsprechend Buchstabe c Satz 3 der vorgenannten Bedingungen der Klägerin gegenüber innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden angezeigt gehabt hätte, die Anzeige mit den Fotos sei nicht innerhalb der Monatsfrist veröffentlicht worden.

Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht verjährt. Die 3 jährige Verjährungsfrist begann Ende 2011. Innerhalb dieser 3 jährigen Verjährungsfrist ist mit Eingang der Anspruchsbegründung am 13.11.2014, Zustellung beim Beklagten-Vertreter am 27.11.2014, der Anspruch klageweise geltend gemacht worden (§§ 199 Abs. 1 S. 1, 195 BGB).

Eine Verwirkung gemäß § 242 BGB scheidet hier ebenfalls aus. Die Beklagte musste mit der Geltendmachung der Forderung innerhalb der Verjährungsfrist rechnen. Ein Verstoß der Klägerin gegen Treu und Glauben ist hier nicht ersichtlich.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen haben ihre Rechtsgrundlage in den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Schröder
Richter am Amtsgericht